

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 126. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 792. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2026 bezüglich der Aktualisierung des Notfalldatensatzes erfolgte die Streichung der von der Kassenärztlichen Vereinigung zugesetzten GOP 01641 (Zuschlag Notfalldatensatz). Für die Aktualisierung des Notfalldatensatzes wurde die GOP 01643 in den Abschnitt 1.6 EBM aufgenommen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 792. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche bislang die GOP 01641 (Zuschlag Notfalldatensatz) abrechnen durften (die Mitglieder des Kernteams der jeweiligen Anlage), eine fachgruppen- und indikationsspezifische Aufnahme der neuen GOP 01643 (Aktualisierung Notfalldatensatz). Zugleich erfolgt die Streichung der GOP 01641 für die o. g. Anlagen und Fachgruppen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.